

Richtlinien
für die Anerkennung von Fangjagd-Ausbildungslehrgängen
nach § 29 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW)
für Lebendfallen

Gemäß § 29 DVO LJG-NRW darf die Jagd mit Fanggeräten nur von Revierjägern*, Jagdaufsehern* oder von Personen ausgeübt werden, die an einem vom zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.

Ausbildungslehrgänge müssen rechtliche Grundlagen der Fallenjagd, Grundzüge des Tierschutz- und des Artenschutzrechtes sowie theoretische und praktische Kenntnisse über Funktion, artenspezifischen Einsatz und Kontrolle von Fallen vermitteln.

* Die fachliche Eignung kann bei Revierjägern aufgrund ihrer Berufsausbildung als gegeben angesehen werden. Jagdaufseher haben gemäß Ziffer 5 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - I A 1 - 62.30.60/III B 6 - 71-28-00.00 – vom 27.10.1992 (Bestätigung von Jagdaufsehern) ihre fachliche Eignung unter anderem durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fangjagdlehrgang nachzuweisen und gelten daher ebenfalls als sachkundig.

A. Allgemeines

1. Die Lehrgangsleitung bescheinigt die Teilnahme am Fangjagd-Ausbildungslehrgang für Lebendfallen. Grundlage hierfür ist die nachgewiesene Teilnahme am gesamten Fangjagd-Ausbildungslehrgang.
2. Der Fangjagd-Ausbildungslehrgang hat den nachstehenden inhaltlichen, qualitativen und zeitlichen Anforderungen zu genügen.
3. Teilnehmerzahl: maximal 15

B. Anforderung an die Ausbilderin oder den Ausbilder

1. Ausbildung Theorie:
 - Jagdpachtfähige Jagdscheininhaberin bzw. Jagdscheininhaber und Juristin bzw. Jurist oder
 - Jagdpachtfähige Jagdscheininhaberin bzw. Jagdscheininhaber und Absolventin bzw. Absolvent der Verwaltungsfachhochschule, Fachbereich Verwaltung oder Polizei (Bachelor/Diplom) oder
 - Revierjägerin bzw. Revierjäger oder
 - Jagdpachtfähige Jagdscheininhaberin bzw. Jagdscheininhaber mit gleichwertiger fachlicher Qualifikation
2. Ausbildung Praxis:
 - Revierjägerin bzw. Revierjäger oder
 - Jagdpachtfähige Jagdscheininhaberin bzw. Jagdscheininhaber mit gleichwertiger fachlicher Qualifikation

C. Mindest-Ausbildungszeit (Stunden)

I. Theoretischer Teil: mindestens 4 Stunden

1. Rechtliche Grundlagen der Fangjagd
2. Tier- und Artenschutzrecht
3. Fallen für den Lebendfang
4. Fangmeldesysteme

II. Praktischer Teil: mindestens 4 Stunden

Praxis der Fangjagd

D. Inhalt

I. Rechtliche Grundlagen der Fangjagd

Die rechtlichen Grundlagen der Fangjagd beinhalten insbesondere folgende Inhalte:

1. Wer darf Fanggeräte stellen, kontrollieren, sich gefangenes Wild aneignen?
2. Sachliche Verbote des § 19 Bundesjagdgesetz im Hinblick auf die Fangjagd
3. Örtliche Verbote des § 20 Abs. 1 Bundesjagdgesetz
4. Jagd- und Schonzeiten
5. Die Bestimmungen der DVO LJG-NRW
6. Die Verkehrssicherungspflicht der Fallenstellenden
7. Der Fallenfang in befriedeten Bezirken

II. Tier- und Artenschutzrecht

Im Tier- und Artenschutzrecht sind insbesondere folgende Inhalte zu behandeln:

1. Das Tatbestandsmerkmal „Fangen“ nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 4 Bundesartenschutzverordnung; Art. 8 und 9 EG-Vogelschutzrichtlinie
2. Rechtliche Anforderungen an die Tierschutzgerechtigkeit der Fangjagd
3. Maßnahmen mit dem Ziel, eine tierschutzgerechte Fangjagd zu gewährleisten
4. Rechtliche Anforderungen an die Artenschutzgerechtigkeit der Fangjagd
5. Maßnahmen mit dem Ziel, eine artenschutzgerechte Fangjagd zu gewährleisten

III. Fallen für den Lebendfang

Unterschiedliche Bauweisen und Funktionen

IV. Fangmeldesysteme

Funktionsweise elektronischer und mechanischer Fangmeldesysteme

V. Praxis der Fangjagd

Gegenstand des Praxisteils sind insbesondere:

1. Fallentypen (praktische Handhabung)
2. Elektronische und mechanische Fangmeldesysteme (praktische Handhabung)
3. Artspezifischer Falleneinsatz (Standortwahl, Beköderung)
4. Fallenkontrollen
5. Tötung nach Lebendfang